

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einführung: Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung	2
1 Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen	4
2 Zuständige Behörde.....	5
3 Rechtlicher Hintergrund	5
4 Geltende Grenzwerte.....	5
5 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	6
6 Bewertung der Zahl Betroffener.....	8
6.1 Kurzfristiger Handlungsbedarf: Überschreitung der Grenzwerte der Lärmsanierung	8
6.2 Mittelfristiger Handlungsbedarf: Vermeidung gesundheitlicher Gefährdungen	8
6.3 Langfristiger Handlungsbedarf: Vermeidung gesundheitlicher Gefährdungen	8
7 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung	8
8 Maßnahmenkatalog zur Aktionsplanung	9
9 Finanzielle Informationen	9
10 Protokolle der öffentlichen Anhörung	9

Abbildungen

Abbildung 1	Verkehrslärmbelastung Gemeinde Limburgerhof, Lärmindikator L_{DEN}	7
Abbildung 2	Verkehrslärmbelastung Gemeinde Limburgerhof, Lärmindikator L_{Night}	7

Tabellen

Tabelle 1	Zeitliche Stufen der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie	2
Tabelle 2	Verkehrsparameter der betroffenen Straßenabschnitte	4
Tabelle 3	Zahl betroffener Menschen	6
Tabelle 4	Zahl betroffener Wohnungen und Schulen	6

Einführung: Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung

Nach Aussagen des Umweltbundesamtes fühlen sich in Deutschland fast 60 % der Bevölkerung durch Straßenverkehrslärm belästigt, davon mehr als 10 % stark oder äußerst stark.

Unter Lärm versteht man dabei Geräusche, die als unangenehm und belästigend empfunden werden. Lärm ist also die subjektive Bewertung von Schallereignissen. Neben der Belästigung- und Störwirkung kann Lärm, insbesondere wenn der Mensch ihm über lange Zeit ausgesetzt ist, auch gesundheitliche Gefährdungen mit sich bringen. So kann bspw. das Risiko für Herz-Kreislaufkrankungen steigen. Aber auch mit dem durch den Verkehrslärm bedingten Wertverlust von Immobilien ist ein erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden verbunden.

Deshalb wurde am 25. Juni 2002 vom Europäischen Parlament und vom Rat die 'Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm' ('EU-Umgebungslärmrichtlinie') verabschiedet¹. Mit ihr soll im Rahmen der Europäischen Union ein 'gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern'.

Dazu soll in einem ersten Schritt die Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten und Betroffenheitsanalysen ermittelt und die Öffentlichkeit über das Ausmaß informiert werden. In einem zweiten Schritt sind auf der Grundlage der Lärmkarten konkrete Maßnahmen auszuarbeiten, um die Lärmbelastung verringern bzw. nicht weiter ansteigen lassen zu können. Die Richtlinie sieht ein zeitlich gestaffeltes Vorgehen vor. Dieses ist in der Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1 Zeitliche Stufen der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie

Quelle	Lärmkartierung zum	Lärmaktionsplan zum
Ballungsräume > 250.000 Einwohner > 100.000 Einwohner	30.06.2007 30.06.2012	18.07.2008 18.07.2013
Hauptverkehrsstraßen > 6 Mio. Kfz / a > 3 Mio. Kfz / a	30.06.2007 30.06.2012	18.07.2008 18.07.2013
Hauptbahnstrecken > 60.000 Züge / a > 30.000 Züge / a	30.06.2007 30.06.2012	18.07.2008 18.07.2013
Großflughafen > 50.000 Bewegungen / a	30.06.2007	18.07.2008

Die erste Stufe der Lärmkartierung / Lärmaktionsplanung wurde 2007 / 2008 durchlaufen. In der sog. zweiten Stufe waren bis zum 30. Juni 2012 Strategische Lärmkarten für Ballungsräume über 100.000 Einwohner, Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (ca. 8.200 Fahrzeuge täglich), Hauptbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr (ca. 82 Züge täglich) sowie Groß-

¹ Abl. L 189/12 vom 18.7.2002

flughäfen (das sind Verkehrsflughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 50.000 Bewegungen - Starts oder Landungen - pro Jahr, wobei ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen sind²) zu erstellen. Bis zum 18. Juli 2013 waren, von diesen Karten ausgehend, Aktionspläne auszuarbeiten. Diese Lärmkarten / Lärmaktionspläne sind alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Die Kartierung der Hauptverkehrsstraßen obliegt den Gemeinden; sie erfolgte für die Gemeinde Limburgerhof 2012 / 2013 im Rahmen der landesweit einheitlichen Strategischen Lärmkartierung im Auftrag des Landesamts für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz am Standort Umwelt-Campus Birkenfeld der HS Trier. Die Kartierungspflicht für die Haupteisenbahnstrecken liegt beim Eisenbahnbundesamt (EBA).

Die Aufstellung der Lärmaktionspläne für die Hauptverkehrsstraßen erfolgt gemäß § 47e BImSchG durch die Gemeinden, für die Haupteisenbahnstrecken ist das EBA zuständig. Mit diesen Plänen sollen 'Lärmprobleme und Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärmminde- rung, geregelt werden'³.

'Die in den Plänen genannten Maßnahmen sind in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, sollten aber insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben, und insbesondere für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den strategischen Lärmkarten ausgewiesen werden.'⁴ Der § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes erwähnt bei der Priorisierung auch die 'Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen'.⁵

Im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplans ist gemäß § 47d Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der auf den Artikel 8 Abs. 7 der Richtlinie Bezug nimmt, eine Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen: 'Die Öffentlichkeit wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.'⁶

- Lärmaktionspläne müssen bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Diese sind im Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG formuliert. Demnach müssen die Aktionspläne zu den nachfolgenden Punkten Aussagen enthalten:
- Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen, die zu berücksichtigen sind
- Zuständige Behörde

² Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, BGBl. I S. 1794; § 47b

³ 2002/49/EG, Artikel 8, (1)

⁴ Ebenda

⁵ Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, BGBl. I S. 1794; §47d Abs. 1, Satz 3

⁶ Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, BGBl. I S. 1794; §47d Abs. 3

- Rechtlicher Hintergrund
- Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten
- Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angaben von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen
- Protokoll der öffentlichen Anhörung
- Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zu Lärminderung
- Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten 5 Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete
- Langfristige Strategie
- Finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse
- Geplante Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse der Aktionsplanung

Gemäß Anhang VI, 2.8 ist der Kommission eine Zusammenfassung des Aktionsplans von nicht mehr als 10 Seiten zu übermitteln.

Lärmaktionsplan Gemeinde Limburgerhof

1 Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen

Die Gemeinde Limburgerhof ist von den Lärmauswirkungen der Bundesstraße 9 (ca. 3.650 m) sowie der Landesstraßen 532 (1.274 m) und 533 (2.780 m) betroffen. Folgende Verkehrsparameter liegen vor (s. Tabelle 2):

Tabelle 2 Verkehrsparameter der betroffenen Straßenabschnitte

Straße	Von Netzknoten nach Netzknoten Lage	DTV ⁷	Lkw-Anteil [%] ⁸	Geschwindigkeit Pkw [km/h]	Geschwindigkeit Lkw [km/h]
B 9	6516058 6616095 Gemeindegrenze Süd bis L 532	36.446	10,1 5,1 11,0	100	80
	6516106 6516058 L 532 bis L 533	35.968	9,6 5,3 14,0	120/100	80
	6516063 6516106 L 533 bis Gemeindegrenze Nord	40.162	8,8 4,5 12,3	120/100	80
L 533	6516126 6516136 Mainzer Straße Gemeindegrenze West bis Kreisel Mainzer Straße	9.331	2,8 1,3 3,5	70/50	70/50

⁷ Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke

⁸ day, evening, night

Straße	Von Netzknoten nach Netzknoten Lage	DTV⁷	Lkw-Anteil [%]⁸	Geschwindigkeit Pkw [km/h]	Geschwindigkeit Lkw [km/h]
	6516136 6516055 Kreisel Mainzer Straße bis Kreisel Rheinstraße	9.331	2,8 1,3 3,5	50	50
	6516055 6516137 Kreisel Rheinstraße bis Kreisel Neckarstraße	8.654	4,7 2,2 5,8	50	50
	6516137 6516138 Kreisel Neckstraße bis Neuhofer Straße	8.654	4,7 2,2 5,8	50	50
	6516138 6516106 Kreisel Neuhofer Straße bis B9	8.654	4,7 2,2 5,8	50	50
L 532	6516116 6516058 Gemeindegrenze West bis B 9	8.212	6,8 3,4 8,7	100	80

2 Zuständige Behörde

Gemäß BImSchG § 47e Abs. 1 sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden mit der Aufstellung des Lärmaktionsplans betraut.

Gemeindeverwaltung Limburgerhof (Gemeindeschlüssel: 07338017)
Burgunder Platz 2
67117 Limburgerhof
Telefon: 06236/691-0, Fax: 06236/691-170

3 Rechtlicher Hintergrund

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ('EU-Umgebungslärmrichtlinie'), Abl. L 189/12 vom 18.7.2002
- Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, BGBl. I S. 1794 (§§ 47a-f des BImSchG)

Grundlage: Strategische Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt wurden; Vorliegen der Voraussetzungen des § 47d BImSchG

4 Geltende Grenzwerte

Die Grenzwerte für Straßenverkehrslärm im nationalen Recht beziehen sich auf den Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) bzw. Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr). Sie sind gebietspezifisch und werden hier für Mischgebiete (MI) und Allgemeine Wohngebiete (WA) angegeben.

- 'Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes' (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes
Die VLärmSchR 97 gelten für bestehende Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und sind in Rheinland-Pfalz auch für Landesstraßen anzuwenden. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmsanierung) betragen für MI 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts bzw. für WA 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts.
- 'Verkehrslärmschutzverordnung' (16. BImSchV)
Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmvorsorge) betragen für MI 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts bzw. für WA 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

5 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Abbildungen 1 und 2 (Isolinienkarten) spiegeln die Belastung durch Straßenverkehrslärm in der Gemeinde Limburgerhof für die Lärmindikatoren L_{DEN} ⁹ bzw. L_{Night} ¹⁰ wider¹¹. Aus der Tabelle 3 ist die Zahl betroffener Einwohner, aus der Tabelle 4 sind die Zahl der betroffenen Wohnungen und Schulen ersichtlich¹²; Krankenhäuser gibt es in der Gemeinde nicht.

Tabelle 3 Zahl betroffener Menschen

Pegelbereich [dB(A)]	L_{DEN} Zahl betroffener Menschen		L_{Night} Zahl betroffener Menschen	
	Ungerundet	EU-Rundung	Ungerundet	EU-Rundung
50-55	-	-	201	200
55-60	354	400	13	0
60-65	149	100	0	0
65-70	9	0	0	0
70-75	0	0	0	0
>75	0	0	-	-

Tabelle 4 Zahl betroffener Wohnungen und Schulen

Schwellenwerte [dB(A)]	L_{DEN} Zahl betroffener Wohnungen	L_{DEN} Zahl betroffener Schulen	L_{DEN} Zahl betroffener Krankenhäuser	L_{DEN} Betroffene Fläche in km ²
>55	76	0	0	1,9
>65	4	0	0	0,46
>75	0	0	0	0,16

⁹ L_{DEN} : Mittelungspegel über Tag, Abend und Nacht (24 Stunden) mit 5 dB Zuschlag für den Abend und 10 dB für die Nacht

¹⁰ L_{Night} : Mittelungspegel für die Nacht (8 Stunden)

¹¹ Es wurden im Zuge der Lärmaktionsplanung Nachberechnungen durchgeführt und Korrekturen (Geschwindigkeiten innerorts sowie Ergänzung Lärmschutzwand) vorgenommen. Aus diesem Grund weichen die hier dargestellten Betroffenzahlen von den Ergebnissen aus der Lärmkartierung 2012 ab.

¹² Ein direkter Vergleich der in den Lärmkarten ausgewiesenen Pegel mit Grenzwerten nach deutschem Recht ist wegen der z.T. abweichenden Berechnungsmethode nur bedingt möglich. Ein dem L_{DEN} entsprechender Pegel ist im deutschen Recht nicht festgelegt.

Abbildung 1 Verkehrslärmbelastung Gemeinde Limburgerhof, Lärmindikator L_{DEN}

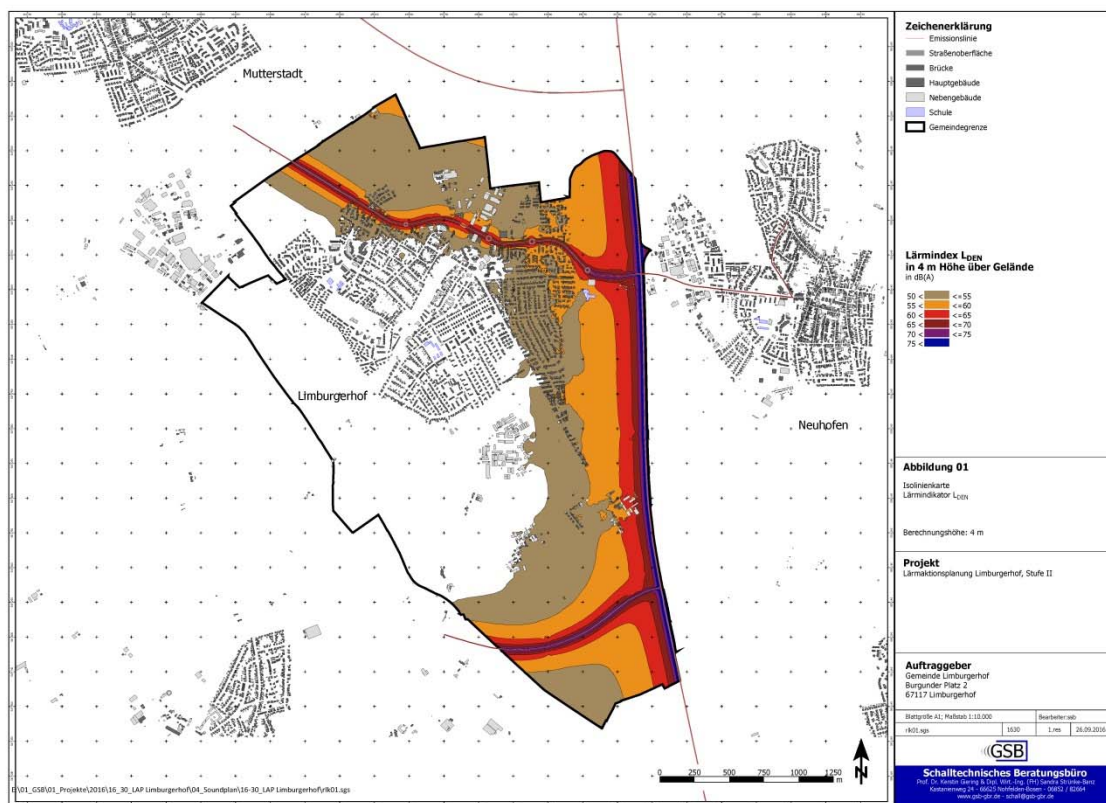
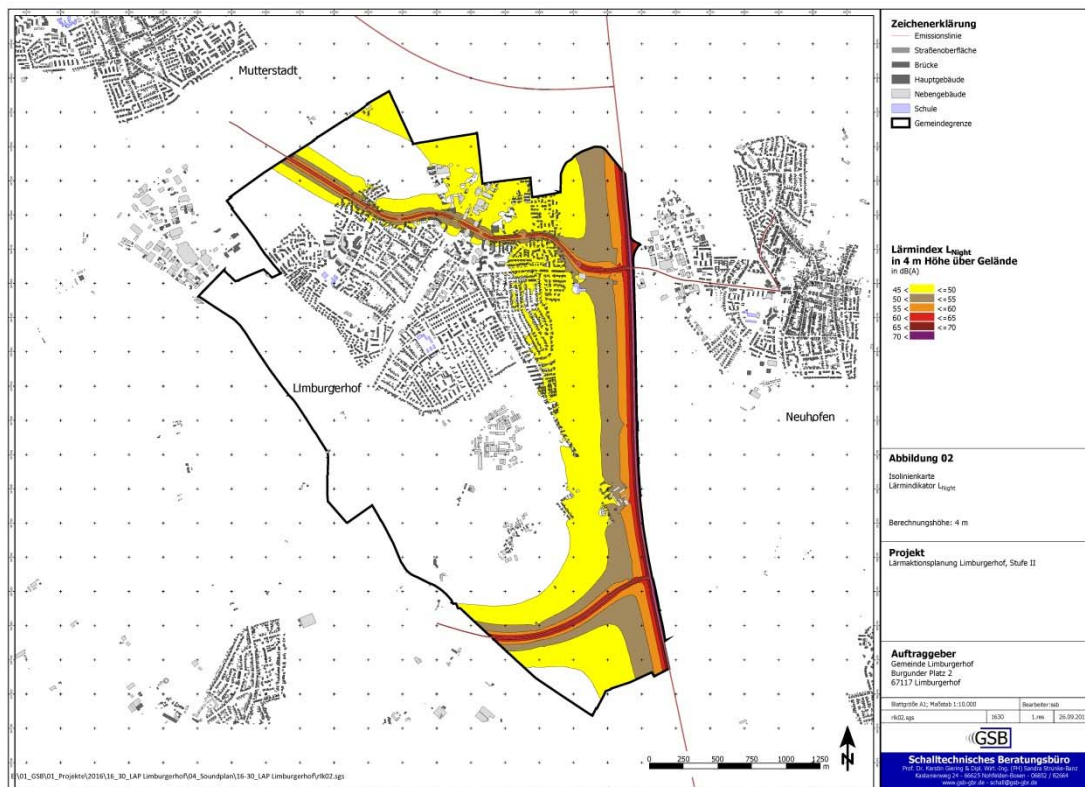


Abbildung 2 Verkehrslärmbelastung Gemeinde Limburgerhof, Lärmindikator L_{Night}



6 Bewertung der Zahl Betroffener

Für die Bewertung der Zahl Betroffener im Rahmen der Aktionsplanung gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Jede Gemeinde beurteilt die Betroffenheit anhand der örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten.

6.1 Kurzfristiger Handlungsbedarf: Überschreitung der Grenzwerte der Lärmsanierung

Bei Überschreitung der Werte von 70 dB(A) L_{DEN} bzw. 60 dB(A) L_{Night} besteht kurzfristig dringender Handlungsbedarf. Hier ist die Gefahr gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht auszuschließen; die Grenzwerte für Lärmsanierung an Bundes- und Landesstraßen, die für Mischgebiete, Dorfgebiete und Kerngebiete 69 dB(A) bzw. 59 dB(A) betragen, werden überschritten.

Im Rahmen der Lärmkartierung wurden für die Gemeinde Limburgerhof keine Betroffene mit Pegelwerten $L_{DEN} \geq 70\text{dB(A)}$ oder $L_{Night} \geq 60\text{dB(A)}$ ermittelt. Schulen liegen in keinem Gebiet, in denen die Grenzwerte für die Lärmsanierung erreicht werden. Es wird kein vordringlicher kurzfristiger Handlungsbedarf gesehen.

6.2 Mittelfristiger Handlungsbedarf: Vermeidung gesundheitlicher Gefährdungen

Die Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) gehen davon aus, dass bei einer Unterschreitung der Werte von 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts eine gesundheitliche Gefährdung unwahrscheinlich ist.

Es gibt eine geringe Zahl von Betroffenen mit Pegelwerten $L_{DEN} \geq 65\text{dB(A)}$ oder $L_{Night} \geq 55\text{dB(A)}$; bei Anwendung der EU-Rundung sind in diesen Pegelbereichen keine Betroffenen zu verzeichnen. Maßnahmen, die kurzfristig und mit geringen Kosten realisiert werden können, sollten selbstverständlich eingeführt werden. Schulen liegen in keinem Gebiet, in denen die o.g. Werte erreicht werden. Es wird kein vordringlicher mittelfristiger Handlungsbedarf gesehen.

6.3 Langfristiger Handlungsbedarf: Vermeidung gesundheitlicher Gefährdungen

Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) gehen davon aus, dass es bei der Unterschreitung der Werte von 60 dB(A) tags bzw. 50 dB(A) zu einer Minderung der erheblichen Belästigung durch Lärm kommt. In der Gemeinde Limburgerhof ist eine größere Zahl von Menschen belästigenden Pegeln ausgesetzt. Zum Erreichen der Zielwerte ist ein langfristiges, durch den Bund und das Land zu entwickelndes Verkehrslärmschutzkonzept erforderlich.

7 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung

Aktive Schallschutzmaßnahmen an den kartierten Hauptverkehrsstraßen sind entlang des Baugebiets 'Nord Ost 1' (Baugebiet östlich der Rheinstraße und südlich der L 533) und 'Nord Ost 2' (Baugebiet östlich der K 14 und nördlich der L 533) in Form von Schallschutzwällen, teilw. mit aufgesetzten Gabionenwänden, vorhanden.

Bei der Ausweisung von Baugebieten ist durch die Anwendung der DIN 18.005 'Schallschutz im Städtebau' gewährleistet, dass in lärmbelasteten Bereichen keine Neubaugebiete ohne die Konzeption von Lärmschutzmaßnahmen ausgewiesen werden.

8 Maßnahmenkatalog zur Aktionsplanung

Da keine relevanten hohen Lärmbelastungen auf der Datengrundlage der Lärmkartierung 2012 festzustellen sind, werden keine Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre geplant.

Die Gemeinde Limburgerhof vertritt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die nachfolgend genannten Grundsätze und Zielvorstellungen: Der ordnungsgemäße Zustand der Straßenoberflächen aller Straßen im Gebiet der Gemeinde Limburgerhof ist durch regelmäßige Kontrollen und ggf. Instandsetzungen sicherzustellen. Bei zukünftigen Planungen werden keine Neubaugebiete in lärmbelasteten Bereichen ohne die Konzeption von Schallschutzmaßnahmen ausgewiesen. Zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) sollen fördernde Maßnahmen ergriffen werden. So sollten bspw. Wege zu Schulen und Kindergärten so sicher gestaltet werden, dass die Kinder diese gefahrlos alleine befahren bzw. begehen können und somit Bringfahrten zu den Einrichtungen unterbleiben können.

9 Finanzielle Informationen

Der mietbezogene Steuerverlust liegt bei etwa 10.000 € pro Jahr¹³; der mittlere Mietverlust für die Wohnungs Vermieter und Immobilieneigentümer ist etwa um den Faktor 10 höher. Berücksichtigt man diesen und die gesundheitlichen Kosten des Lärms, so betragen die (externalisierten) Lärmkosten für die Gemeinde Limburgerhof jährlich etwa 125.000 €, dabei wurde nur das kartierte Straßennetz berücksichtigt.

10 Protokolle der öffentlichen Anhörung

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde am 04.10.2016 in einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie vorgestellt.

Die Öffentlichkeit hatte die Möglichkeit, den Lärmaktionsplanentwurf vom 01.12.2016 bis zum 09.01.2017 im Rathaus der Gemeinde Limburgerhof einzusehen. Der Entwurf des Lärmaktionsplans stand auf der Website der Gemeinde Limburgerhof zum Download zur Verfügung. Den Trägern öffentlicher Belange wurde ebenfalls die Möglichkeit gegeben, zum Lärmaktionsplan Stellung zu nehmen. In dieser Zeit wurden drei Stellungnahmen abgegeben. Diese wurden geprüft und bewertet.

Der Beschluss des LAP durch den Gemeinderat erfolgte am 07.03.2017.

¹³ LAI-Hinweise zur Aktionsplanung, 2009